



«STEUERREFORM-FONDS» ZUR FÖRDERUNG DER SCHAFFUNG AUSSERSCHULISCHER BETREUUNGSPLÄTZE

Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfe zur Schaffung neuer ausserschulischer Betreuungsplätze

Gesetzesgrundlagen

Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020)

Art. 10a Finanzieller Beitrag des Steuerreform-Fonds

¹ Es wird ein Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingerichtet. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können insbesondere Massnahmen finanziert werden, die:

- a) einen Anreiz zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen geben;
- b) die Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze ermöglichen;
- c) die Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle ermöglichen.

² Die Finanzierung des Fonds wird im Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform geregelt.

Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR; SGF 835.11) (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020)

Art. 8 b) Mittel aus dem Steuerreform-Fonds

¹ Mit dem Steuerreform-Fonds sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Massnahmen nach Artikel 10a FBG mitfinanziert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

² Der Fonds wird aus den Einnahmen aus der mit Artikel 5 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform eingeführten Abgabe finanziert.

³ Die Mittel werden wie folgt unter den drei Bereichen des Fonds aufgeteilt:

- a) Förderung der Schaffung neuer familienergänzender Betreuungsplätze: eine Million Franken pro Jahr in den ersten fünf Jahren;
- b) Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle (insbesondere Kinder-Notfallbetreuung, Strukturen an strategischen Standorten oder Dienstleistungen für Begünstigte mit besonderen Bedürfnissen): 230 000 Franken pro Jahr;
- c) Tarifsenkungen für die vorschulischen Betreuungsplätze: Der Restbetrag der diesem Fonds zufließenden Abgabe, in den ersten fünf Jahren aber grundsätzlich jährlich 3,75 Millionen Franken und anschliessend 4,75 Millionen Franken jährlich.

⁴ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Fondszuweisungen für die Tarifsenkung nach Absatz 3 Bst. c eingesetzt werden.

⁵ Die Direktion entscheidet über die Verwendung des Fonds.

⁶ Die Direktion oder das Amt können rechtliche Kriterien für den Erhalt von Fondsmitteln festlegen.

⁷ Der Fonds wird vom Amt nach den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwaltet. Der Fonds wird in der Staatsbilanz ausgewiesen. Das Finanzinspektorat kontrolliert die Rechnung des Fonds.

Art. 16 a) Übergangsbestimmungen – Steuerreform-Fonds (Art. 10a FBG)

¹ 2020 werden die Beträge für die verschiedenen Bereiche des Steuerreform-Fonds um die Hälfte gekürzt.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Projekte, die Anspruch auf Unterstützung haben, müssen der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** dienen.

Beitragsberechtigt sind ausserschulische Einrichtungen:

- > die grundsätzlich von einem Gemeinwesen, einem Verein, einer Stiftung oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung verwaltet werden (s. Botschaft zum FBG, S. 16);
- > deren langfristige Finanzierung gewährleistet ist;
- > die ihre Jahresrechnung in Form eines harmonisierten Rechnungslegungsmodells einreichen;
- > die den Qualitätsanforderungen entsprechen ([Kantonale Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen vom 1. März 2011](#));
- > die (demnächst) über eine Bewilligung für die Aufnahme von Kindern in einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung verfügen;
- > die mindestens zwölf Betreuungsplätze pro Betreuungseinheit anbieten;
- > die mindestens eine Betreuungseinheit an vier Tagen pro Woche anbieten (pro Tag muss mindestens eine der folgenden Betreuungseinheiten angeboten werden: Morgenbetreuung vor Schulbeginn von grundsätzlich einer Stunde, Mittagsbetreuung in Ergänzung zu den Unterrichtszeiten (die Mittagsbetreuung deckt den Zeitraum zwischen Unterrichtsende am Morgen und Unterrichtsbeginn am Nachmittag); Nachmittagsbetreuung von grundsätzlich zwei Stunden nach Unterrichtsende);
- > die mindestens 38 Wochen pro Jahr geöffnet sind;
- > die eine positive Stellungnahme ihrer Gemeinde erhalten haben.

Es können nur Betreuungsangebote unterstützt werden, die neu geschaffen werden. Wird ein bestehendes Betreuungsangebot unter neuer Trägerschaft weitergeführt, so gilt dieses nicht als neu.

Einrichtungen, die es bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gab, erhalten Finanzhilfen für **jeden ab 1. Januar 2020 neu geschaffenen ausserschulischen Betreuungsplatz** (Ausbau der Betreuungskapazität), bis zur Erschöpfung des Fonds, jedoch nur dann, wenn sie pro Betreuungseinheit mindestens zwölf ausserschulische Betreuungsplätze anbieten und den Kriterien des Mindestangebots entsprechen (s. nachfolgend).

Nicht beitragsberechtigt sind:

Einrichtungen, die nicht der Vereinbarkeit von Beruf (oder Ausbildung) und Familie dienen; gewinnorientierte Einrichtungen; Einzelpersonen; Tagesfamilien.

Finanzierungsmodalitäten

Für die Schaffung neuer Betreuungsplätze wird eine **einmalige Pauschalunterstützung** gewährt. Diese wird im ersten Jahr der neuen Plätze erteilt, im Anschluss an die Beurteilung durch das Jugendamt im Rahmen des Prozesses für die Genehmigung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen. Die Pauschalunterstützung soll die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze unterstützen.

Der Fonds sieht einen Beitrag von **3000 Franken für jeden ab 1. Januar 2020 neu geschaffenen Vollzeitbetreuungsplatz** vor, dies bis zur Erschöpfung des Fonds.

Einrichtungen mit kürzeren Öffnungszeiten erhalten einen entsprechend reduzierten Beitrag. Die Betreuung muss jedoch bestimmte Kriterien des Mindestangebots erfüllen (s. nachfolgend).

Vollzeitangebot für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen:

- > 225 Betriebstage/Jahr (45 Wochen);
- > 45 Betriebswochen/Jahr;
- > 3 Betreuungseinheiten/Tag;
- > 5 Tage/Woche.

Mindestangebot für Anspruch auf eine Finanzhilfe:

- > 1 Betreuungseinheit/Tag (Bsp.: Mittagsbetreuung);
- > 4 Tage/Woche;
- > 38 Wochen pro Jahr geöffnet (Wochen des Schulkalenders);
- > 152 Betriebstage/Jahr (38 Wochen).

Für die Berechnung der Pauschalbeiträge sind nur **die tatsächlich angebotenen Betreuungseinheiten** entscheidend.

Gewichtung

Ein Betreuungsangebot mit drei Betreuungseinheiten (Morgen, Mittag, Nachmittag) wird mit **Faktor 1** gewichtet. Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Betreuungseinheiten für die Berechnung der Pauschalbeiträge sind:

Gewichtung der Betreuungseinheiten:

Betreuungseinheit	Dauer	Gewichtungsfaktor
Morgen	Grundsätzlich 1 Stunde vor Unterrichtsbeginn	0,2
Mittag	In Ergänzung zu den Unterrichtszeiten	0,4
Nachmittag	Grundsätzlich 2 Stunden nach Unterrichtschluss	0,4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.



Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Tabelle 1: Kriterien für die Gewährung eines Beitrags/Beurteilung des Gesuchs

Kriterien	Kantonales Freiburger Programm	Beurteilung des Dossiers (wird vom JA ausgefüllt) (Anforderung erfüllt – ja/nein)	
1. Einreichfrist für den Unterstützungsantrag (Anhang 1)	Im Anschluss an die tatsächliche Eröffnung der Einrichtung (oder an die Erhöhung der Anzahl Plätze); im Anschluss an das Genehmigungsverfahren des Jugendamts. (Das Jugendamt verschickt das Formular im Anschluss an die Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens).	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2. Allgemeine Anforderungen	a. Einhaltung der Kantonalen Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen vom 1. März 2011 b. Bewilligung für die Aufnahme in einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung c. Verwaltung durch eine <u>gemeinnützige</u> Trägerschaft d. Einreichen der Jahresrechnung in Form eines harmonisierten Rechnungslegungsmodells e. Mindestens zwölf Betreuungsplätze f. Vereinbarkeit Beruf-Familie: > an vier Tagen pro Woche mindestens eine Betreuungseinheit > mindestens 38 Wochen/Jahr geöffnet (152 Tage/Jahr) g. Bei Angebotsausbau: Rechtfertigung des Ausbaus durch den Bedarf h. Bei Eröffnung: Rechtfertigung des Bedarfs (Evaluationsergebnisse) > positive Stellungnahme der Gemeinde	a. Ja <input type="checkbox"/> b. Ja <input type="checkbox"/> c. Ja <input type="checkbox"/> d. Ja <input type="checkbox"/> e. Ja <input type="checkbox"/> f. Ja <input type="checkbox"/> > Ja <input type="checkbox"/> > Ja <input type="checkbox"/> g. Ja <input type="checkbox"/> h. Ja <input type="checkbox"/> > Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
3. Einzuzureichende Unterlagen (obligatorisch)	a. Es ist ein vollständiges Dossiers beim Jugendamt einzureichen: Gesuchsformular und Anhänge b. Berechnungstabelle für den Beitrag (Anhang 1: Berechnung neue Plätze) c. <i>Wenn ein Gesuch ans BSV eingereicht wird: Kopie der Unterlagen des BSV</i>	a. Ja <input type="checkbox"/> b. Ja <input type="checkbox"/> c. Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4. Beitrag je Betreuungsplatz	Pauschalbeitrag von 3000 Franken je Vollzeitplatz (Vollzeitbetreuung = 225 Betriebstage/Jahr, 3 Betreuungseinheiten/Tag, 5 Tage/Woche). Einrichtungen mit kürzeren Öffnungszeiten erhalten einen entsprechend reduzierten Beitrag. Für die Berechnung der Pauschalbeiträge sind nur die tatsächlich angebotenen Betreuungseinheiten entscheidend.		